

II n  
3496

**Christliche Erklärung**  
 in Religions Sachen / So der Hochwür-  
 digste Fürst vnd Herr / Herr Gebhard / Erwehlt er  
 vnd Bestettigter zum Erzbischoffen zu Cöllen / Des  
 Heiligen R. Reichs durch Italien Erzkantzler vnd  
 Churfürst / Herkog zu Westphalen vnd Engern/ etc.  
 den 16. Januarij/ dieses sehtlauffenden 1583.  
 Jars / In ihrer Churfürstlichen Gnade  
 Erzstift Cöllen / öffentlich hat pu-  
 blicieren vnd verkündigen  
 lassen.



Erstlich gedruckt zu Erffurt/ durch  
 Esaiam Mechlern/ zum bunten Larwen  
 bey Sanct Paul.

M. D. LXXXIII.



39



Christliche A. B. C. Buch

Das ist ein Buch, das alle  
Kinder lernen sollen, wie  
sie Gott loben und danken  
sollen, und was sie tun  
sollen, um ihm zu gefallen.  
Es ist ein Buch, das  
jedem Kind nützlich ist,  
das lernen will, wie  
es Gott loben und danken  
sollen, und was sie tun  
sollen, um ihm zu gefallen.  
Es ist ein Buch, das  
jedem Kind nützlich ist,  
das lernen will, wie  
es Gott loben und danken  
sollen, und was sie tun  
sollen, um ihm zu gefallen.



Christliche A. B. C. Buch  
von Johann Baptist  
Ludwig

1717



**W**ir **B**ebhard von  
Gottes Gnaden/ Erwelter vnd  
Bestettigter zum Erzbischoffen zu Cöl-

len / des heiligen Römischen Reichs durch  
Italien Erbkantzler / vnd Churfürst / Herzog zu Westphalen  
vnd Sagen / etc. Enbieten allen vnd jeden vnsers Erbs-  
stifts zugethanen Landstenden/Grassen/der Ritterschafft/Sted-  
ten vnd Vnterthanen/auch andern Angehörigen/vnser Gnade  
vnd alles Guts / Vnd fügen euch sampt vnd sonder hiemit zu  
wissen. Das nach Annehmung vnserer Erzbischofflichen vnd  
Churfürstlichen Regierung / darinne vns der Allmechtige durch  
ordentliche Wahl gesetzt/wir jeder zeit/wie auch noch/ vns ver-  
pflichtet erkennen haben/ nicht alleine die Wolfart vnd Auffnes-  
men vnser von Gott befohlenen Churfürstenthumbs vnd Erbs-  
stiftes/wie auch gemeinen Vaterlands Deudscher Nation/Sons-  
dern auch zu förderst die beförderung der Ehren Gottes / vor al-  
len andern Sachen/vns mit ernst lassen angelegen zu sein. Wenn  
denn newlicher zeit etliche aus vnserer Ritterschafft / vnd andern  
von der Landschaft/in nicht geringer Anzahl/ vns vnterthenig-  
lich vnd empfig angelanget/ auch durch Fürschristen etlicher an-  
sehnlicher hoher Stende des heiligen Reichs ersucht / ihnen die  
öffentliche Predigt des heiligen Euangelij / auch vbung der Sac-  
ramenten/nach ausweisung Gottes Worts/der Augspurgischen  
Confession / vnd deren Christlichen Erklarungen / zu gestatten  
vnd zu zulassen. Vnd wir vns hierauff des ewigen vnuandel-  
baren Willen Gottes / Nemlich / das man seinen Sohn hören/  
auch seines ernstlichen Befehls/das die Fürsten vnd Regenten der  
Welt dem König der Ehren die Pforten öffnen / vnd ihn zu sich

A ij

einziehen

einziehen lassen sollen / wir auch vnsers von Gott befohlenen  
Ampts erinnert, vnd zu Gemüte gefüret / wie schwerlich / ja ganz  
vnd gar nicht / vns am Jüngsten tage / da wir Gott dem Allmech-  
tigen vnsers tragenden vnd von ihm befohlenen Ampts rechens-  
schafft thun müssen / zu verantworten stehen würde / vnsern Un-  
terthanen den Weg zur Seligkeit zu verschliessen. Wir vns auch  
schuldig wissen / Gott / der ein strenger Richter vnd ein verzehrens  
des Feuer ist / von Herzen zu fürchten / vñ keinem ernstlichen Befehl  
zu gehorsamen vnd nachzusetzen: So haben wir obgedachter  
vnsrer Ritterschafft vñ Unterthanen vnterthenige Bitte vnd fle-  
henliches ansuchen / als eine Christliche Oberkeit angesehen / vnd  
inen jr Anlangen lenger nicht zu verweigern gewust. Demnach  
auff gehalten Rath vnserer Herrn vnd Freunde / Auch vergang-  
ene zeitliche vnd reiffe Consultation / So thun wir menniglis-  
chen / wes Standes vnd Wesens die sein / so vns vnd vnserm  
Erkshafft zugethan vnd verwand / nicht alleine die Christliche  
Freiheit jres Gewissens / Gottes Wort gemess / hiemit zulassen:  
Sondern bewilligen / vergünstigen / erlauben vnd gestatten inen  
auch solches hiemit / vnd in krafft dieses vnser offnen ausschreis-  
bens / Also vñ in der gestalt / das keiner vnserer Unterthanen vnd  
Angehörigē / er sey vns gleich mit oder one Mittel vnterworffen /  
von vnsern Ampteuten / Befehlhabern / oder auch vnsern Lands-  
sassen / Leenleuten / vñ andern vntergerichtbarn Oberkeiten / wie  
die Namen haben oder haben mögen / in Glaubens / Gewissens /  
vnd Religions Sachen / so fern er sich zu Gottes Wort / vnd der  
Augspurgischen Confession bekennet / verfolget / betrübet / noch an  
seinen Ehren / Digniteten / Leib / Haab oder Gütern angefochten  
werden sol. Wir erlauben / lassen zu / vnd gestatten auch hiemit  
allen vnd jeden vnsern Prelaten / Graffen / Herren / Leenleuten /  
Landsassen / Stedten / Communen / Dörffern / vnd allen andern  
Gemeinden vnser Churfürstenthumbs vnd Erkshafft / das sie  
mögen

mögen vñ macht haben sollen/die öffentliche Predigt/auch vbung  
vnd gebrauch der hochwürdigen heilige Sacramenten/nach Ins  
halt Göttlicher Propheetischer vnd Apostolischer Schrifte/auch  
Darauff gegründter Augspurgischer Confession/vñ deren Christ  
lichen Erklärungen/anzustellen/vnd ins Werck zu richten / Vn  
gehindert vnserer Amptleute/Befehlshaber/vñ sonst menig  
lichs/Daben denn wir/als eine Christliche Oberkeit/alle vnd jes  
de/so vns verward vnd zugethan / mit Hülffe des Allmechtigen  
gedencken zu schützen/zu schirmen vnd Hand zu haben. Verhof  
fen auch zu seiner Allmacht / Er werde vns in solchem vnserm  
Christlichen Vorhaben gnediglich beystehen/vñ seine Ehre/auch  
allein seligmachendes Wort wider alle Pforten der Hellen ver  
theidigen vnd erhalten. Daneben bezeugen wir hiemit für Gott  
dem Allmechtigen/welcher die höchste Wahrheit/vnd ein Erkün  
diger aller Herzen ist / das wir zu diesem Christlichen Vorhaben  
nicht durch Furwitz/ Ehrgeiz/ oder etwas anders getrieben wer  
den/noch hierinnen vnsern eignen Nutz/Ehr/Kuhm oder Pracht/  
Sondern allein Christi vnser Erlösers Ehr/die Fortpflanzung  
kines heiligen Worts / vnd die ewige Wolfart vñnd Seligkeit  
vnserer von Gott befohlenen Vnterthanen hierinne suchen vnd  
zu befördern vorhaben. Auff das auch niemant dafür achte/das  
wir zu Irrüttung geneiget/Sondern viel mehr Christliche Ord  
nung in Kirchen vnd Schulen von Herzen gerne sehen / lieb ha  
ben/vnd zu erhalten begeren: So sind wir bedacht/mit rath vn  
serer Landstende/ auch anderer vnserer Herrn vnd Freunde/vns  
zu ehester möglichkeit einer Christlichen Ordnung/welche in Kir  
chen vnd Schulen vnser Erbsuffts vnd Churfürstenthumbs sol  
gehalten werde/zu entschliessen. In mittels wollen wir jedermens  
möglich/so sich zur Religion Augspurgischer Confession/vnd der  
selben Gottes Wort gemeh erfolgten Christliche Erklärungen/in  
vnserm Erbsuffte zu bekennen bedacht/sich alles Christlichen Eif  
fers vnd

fers vnd Bescheidenheit zu gebrauchen / gnediglich erinnere vnd  
vermanet haben. Mit angehengtem ernstlichen Befehl / das nie-  
mand den andern der Religion halbē anfechten / schmechen / schens-  
den / lestern / noch mit Worten oder Wercken beleidigen: Sondern  
ein jeder bey vnd neben dem andern in gutem friedlichem Wesen  
leben vnd bleiben sol. Ferner / Damit vnserer selbst Person halben  
auff den Fall / wo wir vns / nach schickung des Allmechtigen / in  
den Ehestand zu begeben vns entschliessen würden / niemand vns  
beschuldigen möge / als ob wir in dem wider die Gebür einigen  
Priuat vorthail zu suchen / oder wider vnsern Erbsstift vñ Chur-  
fürstenthumb / vnsern Erben zu gutem / etwas vnziemlichs verzu-  
nemen gemeinet sey: So thun wir vns hiemit öffentlich / vnd bey  
der höchsten Wahrheit / welche Gott der Allmechtige selber ist / be-  
zeugen / das vnser Will vnd Meinung keines wegēs dahin gericht  
tet sey / vnsern Erbsstift auff vnserer Erben zu bringen / oder sonst  
darinnen einige verweißliche / vnd zu vnserm Priuat vorthail rei-  
chende Enderung vorzunemē oder einzuführen: Sondern erklären  
vns hiemit öffentlich / in krafft dieses vnserer ausschreibens / das  
nach vnserm tödlichē absterben / oder willkürlichem abtreten / vñ  
vnserm würdigen Thum Capitel / seine freie Wahl gelassen werden /  
vnd beuor stehen / Auch auff vorgedachte Fell alle vnd jede dieses  
vnserer Erbsstifts vnd Churfürstenthums / Leenleute / Landsassen /  
Vnterthanen vñ Angehörige / bis zu ordentlicher Erwehlung ei-  
nes künftige Hauptis / niemands anderm / es masse sich des gleich  
an / wer da wolle / dem gedachtem Thum Capitel / als irem Erb-  
herren / verpflichtet / verwand vnd zugethan / gehorsam vñ gewer-  
tig sein: Oder demselbigen onc vorgehende ordentliche Wahl / vnd  
vnserer würdige Thum Capitel / altem herkommen nach / ausdrück-  
liche Erklärung / wer zum Successorn vnd Nachfolger erwehlet  
worden sey vor iren Herren recognoscieren vnd erkennen sollen /  
vñ gehindert einige Disposition / Sagunge oder Ordnunge / so  
durch

durch vns oder jemandts anders / v̄ sey wer er wolle / auffgerichtet /  
oder dieser vnserer öffentlichen Erklärung zu wider furgenomen  
werden möchte / Denn wir solches alles jzt als denn / vnd den als  
jzt / hiemit auffgehoben / cassiert / vernichtiget vnd annulliert ha-  
ben wollen. Alles in der höchsten vnd besten Form vnd wie solchs  
zum freestigsten vnd bestendigsten geschehen sol / kan oder mag.  
Wir auch v̄rbietig v̄n willig sind / vns hierüber mit vnsern wir-  
digen Rhum Capitel vnd Landschaft ferner gebürlichen zu ver-  
gleichen / Vnd diese versprechung dermassen zu versichern / das  
man sich einigen widerwertigē vorhabens oder beginnens / weder  
zu vns noch vnsern Erben / zu befahren haben sol. Hierauff besch-  
len vnd gebieten wir allen vnd jeden vnsern Landtrosten / Ampt-  
leuten / Rögten / Schultheissen / Richtern / Bograuen / Relnern /  
Zöllnern / Bürgermeistern / Bürgern / Gemeinden / vnd sonst al-  
len andern Befehlhabern / Unterthanen vnd Verwandten / ober  
diesem vnserm offenen Edict / Ausschreiben v̄n Mandat / ernstlich  
zu halten / dasselbige zu vollenziehen / vnd menniglich dabey zu  
Handhaben / auch niemonds darwider zu beschwerē / noch solchs  
zu geschehen gestatten / Bey vermeidunge vnserer Vngnade / vnd  
verhütung vnnachlässlicher straffe / Denn solches ist vnser ernstli-  
cher vnd endlicher Wille vnd Meinung. Dessen zu vrfund ha-  
ben wir diese vnserer Erklärung öffentlich in Druck ausgehen / v̄n  
mit Aufdruckung vnserer Insigels bekräftigen / Auch allenthal-  
ben in vnserm Erbstift vnd Churfürstenthum / damit jederman  
davon wissenschaft haben möge / onschlagen lassen. Geschehen  
in vnserer Stad Bonn / den 16. Januarij / Als man zehlet  
nach der Geburt vnserer lieben HErrn vnd Selig-  
machers Jesu Christi / 1583.

AK T. 3496

(x221947)

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

me





II n  
3496

# Erklärung

n / So der Hochwir-  
Herr Gebhard / Erwehlt er  
bischoffen zu Cöllen / Des  
Italien Erzkantzler vnd  
Westphalen vnd Engern / etc.  
jetzlauffenden 1583.  
urfürstlichen Gnade  
öffentlich hat pu-  
verkündigen  
en.



u Erffurt / durch  
im bunten Larven  
t Paul.

XXXIII.



3 10

